ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN (STAND: 23.11.2026)

DER METASPAN GMBH

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Metaspan GmbH (Auftragnehmer, AN). Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen gelten diese AVB in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung auch für künftige Verträge, ohne dass der AN in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen muss.
3. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers (AG) werden nur Vertragsbestandteil, soweit der AN ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn der AN in Kenntnis abweichender Bedingungen des AG Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos erbringt.
4. Für Montage-, Reparatur-, Wartungs-, Service-, Umzugs- und Retrofitleistungen gelten ergänzend und vorrangig die Allgemeinen Montage- und Reparaturbedingungen des AN (AMRB) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
5. Individuelle Vereinbarungen im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in sonstigen Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AVB (§ 305b BGB).

§ 2 Angebote & Vertragsabschluss

1. Die Angebote des AN sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Bestellungen sind für den AN erst verbindlich, wenn und soweit er sie in Textform bestätigt oder durch Lieferung bzw. Leistung ausgeführt hat. Schweigen des AN auf eine Bestellung oder auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben des AG stellt keine Annahme dar. Für Störungs- und Serviceeinsätze gilt § 1 Nr. 4 AMRB.
2. Mündliche Nebenabreden sollen zu Beweiszwecken in Textform bestätigt werden. Der Vorrang individueller Vereinbarungen (§ 305b BGB) bleibt unberührt.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Angeboten und sonstigen Unterlagen (Unterlagen) behält sich der AN sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des AN Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritt), bedürfen der Textform (z. B. E-Mail), soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 3 Preise & Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Versand und Versicherung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nichts anderes geregelt ist.
2. Soweit nichts anderes vereinbart oder in der Rechnung angegeben ist, ist die Vergütung innerhalb von sieben (7) Tagen nach Rechnungszugang ohne Abzug zu zahlen.
3. Treten nach Vertragsabschluss wesentliche Änderungen der auftragsbezogenen Kosten ein, werden sich die Vertragspartner über eine angemessene Anpassung der Preise verständigen.
4. Übernimmt der AN zusätzliche Leistungen (z. B. Aufstellung, Montage), hat er Anspruch auf eine angemessene Vergütung nach Maßgabe der AMRB sowie auf Erstattung angemessener Kosten.
5. Werkzeuge, die nicht den Normalien des AN entsprechen, sowie die Anfertigung und Herrichtung besonderer Vorrichtungen werden gesondert berechnet.
6. Bei Zahlungsverzug ist der AN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) sowie die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
7. Bei Zahlungsverzug oder bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des AG ist der AN – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen und Leistungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und fällige Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort geltend zu machen. Leistet der AG die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht innerhalb einer angemessenen Frist, kann der AN vom Vertrag zurücktreten, soweit er selbst noch nicht geleistet hat (§ 321 BGB).
8. Der AG kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen. Dies gilt nicht für Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis, insbesondere wegen Mängeln oder Fertigstellungsmehrkosten. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AG nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.
9. Bei Lieferung ab Werk oder vereinbarter Abholung durch den AG ist der AN berechtigt, die Leistung mit Anzeige der Abholbereitschaft in Rechnung zu stellen. Zahlungsfristen, die an die Fertigstellung, die Bereitstellung oder die Lieferung anknüpfen, beginnen mit Zugang dieser Anzeige.

§ 4 Kostenvoranschlag

Wird vor Ausführung eines Auftrags ein Kostenvoranschlag gewünscht, ist dies ausdrücklich anzugeben. Kostenvoranschläge sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind; § 649 BGB bleibt unberührt. Der Aufwand für die Erstellung eines Kostenvoranschlags wird berechnet, wenn dies vorher vereinbart wurde.

§ 5 Pfandrecht

Dem AN steht wegen seiner Forderungen aus dem Auftrag ein Pfandrecht an den Gegenständen des AG zu, die zur Bearbeitung, Reparatur oder Lagerung in seinen Besitz gelangt sind (§ 647 BGB). Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit diese mit dem Gegenstand in Zusammenhang stehen. Wegen sonstiger Forderungen aus der Geschäftsverbindung besteht das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 6 Lieferung & Lieferverzug

1. Erfolgt eine Bearbeitung unter Beistellung von Teilen durch den AG, müssen die beigestellten Teile aus gut zu verarbeitendem Material von üblicher, industrietauglicher Beschaffenheit bestehen und, soweit bereits bearbeitet, maßhaltig sein. Der AN übernimmt keine Prüfungspflicht hinsichtlich Werkstoffgüte, Härte oder Eignung für die vorgesehene Bearbeitung, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist; offensichtliche Mängel wird der AN dem AG anzeigen.
2. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, informiert der AN den AG über den entstehenden Mehraufwand und die daraus resultierende Preisanpassung. Lehnt der AG die Preisanpassung ab, sind beide Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; der Rücktritt ist unverzüglich nach Zugang der Mitteilung zu erklären. Bereits erbrachte Leistungen und aufgewendete Kosten sind vom AG zu vergüten.
3. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind Liefertermine unverbindlich.
4. Verbindliche Lieferfristen oder -termine bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung durch den AN in Textform. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Klärung sämtlicher technischer und kaufmännischer Details sowie der Beibringung aller vom AG zu beschaffenden Unterlagen, Freigaben und Genehmigungen. Vom AG während der Auftragsabwicklung gewünschte Änderungen verlängern die Lieferzeit angemessen.
5. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung des AN, sofern der AN ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat.
6. Voraussetzung für die Einhaltung von Lieferterminen ist der fristgerechte Eingang sämtlicher vom AG zu liefernden Unterlagen, Teile, Pläne, Genehmigungen und Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Mitwirkungspflichten. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt nicht, wenn der AN die Verzögerung zu vertreten hat.

7. Gerät der AN mit einem verbindlich vereinbarten Liefertermin in Verzug, hat der AG dem AN eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in der Regel mindestens vier Wochen betragen soll.
8. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des AN verlassen hat oder dem AG die Versandbereitschaft angezeigt wurde.
9. Der AN ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies dem AG zumutbar ist.
10. Wird die Lieferfrist infolge höherer Gewalt oder sonstiger vom AN nicht zu vertretender Umstände (§ 15) überschritten, verlängert sie sich angemessen. Der AN teilt dem AG Beginn und voraussichtliches Ende solcher Ereignisse unverzüglich mit.
11. Der AG ist zum Rücktritt vom Vertrag ohne Fristsetzung berechtigt, wenn dem AN die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Ist nur ein Teil der Leistung betroffen, besteht ein Rücktrittsrecht für den gesamten Vertrag nur, wenn der AG an der Teilleistung kein Interesse hat; im Übrigen ist der auf die Teilleistung entfallende anteilige Preis zu entrichten.
12. Kommt der AN in Verzug, kann der AG für jede vollendete Woche des Verzugs eine pauschale Verzugsentschädigung von 0,5 % des Netto-Auftragswerts des verspätet gelieferten Teils, höchstens jedoch 5 % dieses Werts, verlangen, sofern ihm ein Schaden entstanden ist. Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
13. Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG wegen Lieferverzugs, auch nach Ablauf einer Nachfrist, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 14 Nr. 1 sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; im letztgenannten Fall gilt die Haftungsbegrenzung nach § 14 Nr. 2. Das Recht des AG zum Rücktritt nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
14. Der AG ist verpflichtet, auf Verlangen des AN innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
15. Bei Lieferung ab Werk oder vereinbarter Abholung hat der AG die Leistung innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Anzeige der Abholbereitschaft abzuholen. Holt der AG nicht fristgerecht ab oder wird der Versand auf Wunsch des AG oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert, kann der AN ab Ablauf der Abholfrist bzw. ab Anzeige der Versandbereitschaft Lagerkosten in Höhe von 0,5 % des Netto-Auftragswerts der eingelagerten Leistung für jeden angefangenen Monat, mindestens jedoch 100 EUR je angefangenem Monat, berechnen. Dem AG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Lagerkosten nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind; der Nachweis höherer Lagerkosten bleibt dem AN vorbehalten. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ist der AN berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den AG mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

§ 7 Abnahme und Gefahrübergang

1. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, hat der AG die Leistung unverzüglich nach Zugang der Fertigstellungsanzeige bzw. Versandbereitschaftsmeldung abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.
2. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der AN dem AG nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der AG die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert (§ 640 Abs. 2 BGB). Als angemessen gilt in der Regel eine Frist von zwölf (12) Werktagen. Für Montage- und Serviceleistungen gilt § 15 AMRB.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den AG über:
   - mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder eine sonst zur Versendung bestimmte Person, spätestens mit Verlassen des Werks oder Lagers des AN, auch bei Teillieferungen und wenn der AN den Versand übernommen hat;
   - bei Verzögerung des Versands oder der Abholung aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, mit Anzeige der Versand- bzw. Abholbereitschaft; bei Lieferung ab Werk oder vereinbarter Abholung im Übrigen spätestens mit Ablauf der Abholfrist nach § 6 Nr. 15;
   - bei vereinbarter Abnahme mit der Abnahme oder der als erfolgt geltenden Abnahme nach Nr. 2.
4. Auf ausdrücklichen Wunsch des AG versichert der AN die Lieferung auf Kosten des AG gegen Transportrisiken. Der AN handelt insoweit im Namen und für Rechnung des AG.
5. Angelieferte Gegenstände sind vom AG auch bei Vorliegen unwesentlicher Mängel entgegenzunehmen. Mängelrechte bleiben unberührt; die Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB sind zu beachten.
6. Bei Lieferung ab Werk bzw. Abholung durch den AG bietet der AN dem AG an, die Leistung vor der Abholung im Werk des AN zu prüfen und abzunehmen (Werksabnahme). Nimmt der AG die Leistung ab, obwohl er einen Mangel kennt, stehen ihm die Rechte nach § 634 Nr. 1 bis 3 BGB wegen dieses Mangels nur zu, wenn er sie sich bei der Abnahme vorbehält (§ 640 Abs. 3 BGB).
7. Bei Abholung durch den AG unterstützt der AN die Verladung auf das Fahrzeug des Abholers mit seinen Hebezeugen. Für die beförderungssichere Verladung und die Ladungssicherung ist der AG bzw. der von ihm beauftragte Frachtführer verantwortlich.

§ 8 Materialfehler & Fehlarbeit

1. Stellt sich bei der Bearbeitung heraus, dass vom AG beigestellte Teile infolge von Materialfehlern oder ungeeigneten Werkstoffeigenschaften unbrauchbar sind oder nicht den vertraglich vorausgesetzten Anforderungen genügen, hat der AG dem AN die bis dahin angefallenen Bearbeitungskosten sowie hierdurch verursachte Ausfallzeiten zu erstatten. Eine Prüfung der Eignung oder Qualität beigestellter Materialien schuldet der AN nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.
2. In den Preisen des AN ist kein Ausschussrisiko enthalten. Ausschuss, der trotz fachgerechter Bearbeitung durch den AN entsteht (z. B. infolge verdeckter Material- oder Gussfehler oder innerer Spannungen), geht zu Lasten des AG; die bis dahin erbrachten Leistungen sind zu vergüten. Beruht Ausschuss auf einer vom AN zu vertretenden Pflichtverletzung, wird die betroffene Leistung nicht berechnet; weitergehende Ansprüche richten sich nach Nr. 3 und § 14.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung beigestellter Teile verbleibt beim AG. Für Verlust oder Beschädigung beigestellter Teile, die der AN zu vertreten hat, haftet der AN nach Maßgabe von § 14.
4. Macht der AG Ersatzansprüche geltend, stellt er dem AN die zur Schadensbewertung erforderlichen Informationen sowie auf Verlangen Nachweise über Materialwert und Vorbearbeitungen zur Verfügung.
5. Der AN empfiehlt dem AG, beigestellte Materialien vor Anlieferung auf offensichtliche Materialmängel, Korrosion, Formabweichungen und Beschädigungen zu prüfen. Für Bearbeitungsausfälle aufgrund äußerlich nicht erkennbarer Materialmängel haftet der AN nicht.

§ 9 Verzögerungen durch den AG / Ausfallzeiten

1. Der AG stellt sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Freigaben, Informationen und beizustellenden Materialien vollständig, in verwertbarer Qualität und fristgerecht bereit.
2. Werden beigestellte Materialien oder Unterlagen aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, nicht termingerecht bereitgestellt, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um den Zeitraum der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.
3. Führt die Verzögerung beim AN zu Stillstand oder nicht anderweitig einplanbaren Kapazitätsausfällen, ist der AN berechtigt, diese Zeiten nach seinen Maschinenstundensätzen bzw. angemessenen Ersatzkapazitätskosten zu berechnen. Dem AG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.
4. Werden Liefertermine aufgrund verspäteter Materialbereitstellung um mehr als fünf (5) Werktage überschritten, ist der AN berechtigt, den Fertigungsslot neu zu vergeben. Der AG trägt die Mehrkosten für erneute Rüst- und Anlaufprozesse.
5. Weitergehende Ansprüche des AN, insbesondere nach §§ 642, 643 BGB, bleiben unberührt.

§ 10 Messprotokoll und Prüfungsumfang

Diese Regelung gilt nur, soweit die Leistung eine Fertigung, Bearbeitung oder maßliche Herstellung von Bauteilen umfasst.

1. Ein Messprotokoll wird nur erstellt und mitgeliefert, sofern dies ausdrücklich vereinbart ist.
2. Der Umfang der dokumentierten Prüfmerkmale beschränkt sich auf:
   - Form- und Lagetoleranzen gemäß Zeichnungsvorgabe mit einer Toleranzanforderung von ≤ 0,1 mm,
   - Längenmaße und Durchmesser mit einer Toleranzanforderung von ≤ 0,1 mm.

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung (EU 2016/679) machen wir darauf aufmerksam, dass die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten mittels einer EDV-Anlage verarbeitet und gespeichert werden. Persönliche Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

3. Alle weiteren Maße, insbesondere Gewinde, Bohrungen, Passungen sowie Maße mit einer Toleranzanforderung von > 0,1 mm, unterliegen der Werkerselbstkontrolle im Rahmen des qualitätssichernden Prozesses des AN und werden nicht im Messprotokoll dokumentiert.

§ 11 Sachmängel

1. Der AN wird Lieferungen und Leistungen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, dessen Ursache bereits bei Gefahrübergang vorlag, nach eigener Wahl unentgeltlich nachbessern, neu liefern oder neu erbringen. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
2. Sachmängelansprüche verjähren in zwölf (12) Monaten ab Ablieferung bzw. – bei Werkleistungen – ab Abnahme. Dies gilt nicht in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 445b und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Übernahme einer Garantie; insoweit gelten die gesetzlichen Fristen.
3. Mängel sind dem AN unverzüglich in Textform anzuzeigen; § 377 HGB bleibt unberührt. Stellt sich heraus, dass kein Mangel vorliegt, kann der AN Ersatz der ihm entstandenen Aufwendungen verlangen, sofern der AG erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
4. Dem AN ist zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Die Nacherfüllung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.
5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der AG nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
6. Ansprüche wegen erhöhter Aufwendungen der Nacherfüllung sind ausgeschlossen, soweit sich diese dadurch erhöhen, dass der Gegenstand nach Gefahrübergang an einen anderen Ort als den dem AN bei Vertragsschluss bekannten Bestimmungsort verbracht worden ist.
7. Mängelansprüche bestehen nicht, soweit ein Mangel darauf beruht, dass der AG oder Dritte ohne Zustimmung des AN Änderungen oder Eingriffe an den gelieferten oder bearbeiteten Gegenständen vorgenommen haben.
8. Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels bestehen nur nach Maßgabe von § 14.
9. Transport und Ort der Nacherfüllung bei Lieferungen und Werkstattleistungen:
   a) Ort der Nacherfüllung ist das Werk des AN, soweit nichts anderes vereinbart ist.
   b) Vor einer Rücksendung stimmt der AG das Vorgehen mit dem AN ab und stellt ihm auf Verlangen geeignete Unterlagen zur Vorprüfung zur Verfügung (z. B. Fotos, Messprotokolle). Der AN kann die Nacherfüllung auch am Standort des AG durchführen oder durch einen von ihm beauftragten Dritten durchführen lassen, wenn dies wirtschaftlicher ist.
   c) Der AG veranlasst den Transport nach Abstimmung. Der AN erstattet die erforderlichen und nachgewiesenen Transportkosten, soweit sich die Mängelrüge als berechtigt erweist; nicht abgestimmte Mehrkosten (z. B. Express- oder Sondertransporte) trägt der AG.
   d) Sind die Kosten der Nacherfüllung einschließlich der Transportkosten unverhältnismäßig, kann der AN die Nacherfüllung verweigern (§ 439 Abs. 4, § 635 Abs. 3 BGB). Unverhältnismäßigkeit liegt in der Regel vor, wenn diese Kosten 150 % des Netto-Auftragswerts der betroffenen Position übersteigen. Der AG kann in diesem Fall nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern; Schadensersatz bestimmt sich nach § 14.
   e) Nr. 3 und Nr. 6 bleiben unberührt.

§ 12 Verletzung fremder Schutzrechte

Hat der AN nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Vorgaben des AG zu liefern oder zu leisten, steht der AG dafür ein, dass hierdurch Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagt ein Dritter dem AN unter Berufung auf ein Schutzrecht die Herstellung oder Lieferung, ist der AN – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, die Arbeiten einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen. Der AG stellt den AN von Ansprüchen Dritter aus einer solchen Schutzrechtsverletzung frei und ersetzt ihm den entstandenen Schaden.

§ 13 Rechtsmängel

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der AN verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter zu erbringen. Erhebt ein Dritter wegen der Verletzung solcher Schutzrechte durch vertragsgemäß genutzte Lieferungen des AN berechtigte Ansprüche gegen den AG, haftet der AN innerhalb der in § 11 Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt:

1. Der AN wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten ein Nutzungsrecht erwirken, die Lieferung so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder sie austauschen. Ist dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen dem AG die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
2. Die vorstehende Verpflichtung besteht nur, soweit der AG den AN über die geltend gemachten Ansprüche unverzüglich in Textform unterrichtet, eine Verletzung nicht anerkennt und dem AN alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.
3. Ansprüche des AG sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder diese durch besondere Vorgaben des AG, durch eine vom AN nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom AG verändert oder zusammen mit nicht vom AN gelieferten Produkten eingesetzt wird.
4. Schadensersatzansprüche wegen eines Rechtsmangels bestehen nur nach Maßgabe von § 14.

§ 14 Haftung

1. Der AN haftet unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie im Umfang einer übernommenen Garantie.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“) – d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertrauen darf – ist die Haftung des AN auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf den höheren der folgenden Beträge: den Netto-Auftragswert des betroffenen Auftrags oder 25.000 EUR je Schadensfall. Für Schäden am Leistungsgegenstand bei Montage-, Reparatur- und Serviceleistungen gilt § 8 AMRB.
3. Im Übrigen ist die Haftung des AN für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für mittelbare Schäden wie Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Rückrufkosten und Vertragsstrafen Dritter.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Organe, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmer des AN.
5. Schadensersatzansprüche nach Nr. 2 und Nr. 3 verjähren innerhalb der Frist des § 11 Nr. 2; in den Fällen der Nr. 1 gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 15 Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt, insbesondere Naturkatastrophen, Epidemien oder Pandemien, behördliche Maßnahmen, Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen, Krieg, Streiks und Aussperrungen, Betriebs- oder Transportstörungen, Energie- und Rohstoffengpässe sowie sonstige unvorhersehbare und vom AN nicht zu vertretende Umstände – auch bei dessen Vorlieferanten oder Transportunternehmen –, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihren Leistungspflichten.

Wird die Lieferung oder Leistung durch solche Ereignisse dauerhaft oder für mehr als sechs (6) Wochen wesentlich erschwert oder unmöglich, sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Teilleistungen sind zu vergüten. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 16 Eigentumsvorbehalt

1. Der AN behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher

Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Verhält sich der AG vertragswidrig, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der AN berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

2. Der AG hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat er auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
3. Der AG darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist berechtigt, sie im ordentlichen Geschäftsgang zu verwenden und weiterzuveräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen tritt der AG bereits jetzt in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware sicherungshalber an den AN ab; der AN nimmt die Abtretung an. Der AG bleibt zur Einziehung ermächtigt, solange er seinen Zahlungspflichten ordnungsgemäß nachkommt. Andernfalls kann der AN verlangen, dass der AG die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, die zur Einziehung erforderlichen Angaben macht und Unterlagen aushändigt sowie den Schuldnern die Abtretung anzeigt.
4. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den AG erfolgt stets für den AN. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem AN nicht gehörenden Sachen verarbeitet, untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt der AN Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Ist die Sache des AG als Hauptsache anzusehen, überträgt der AG dem AN anteilmäßig Miteigentum; der AN nimmt die Übertragung an. Der AG verwahrt das so entstandene Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für den AN.
5. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der AG auf das Eigentum des AN hinzuweisen und den AN unverzüglich in Textform zu benachrichtigen. Der AG haftet für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Intervention, soweit der Dritte sie nicht erstattet.
6. Der AN gibt auf Verlangen des AG Sicherheiten insoweit frei, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem AN.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz des AN. Erfüllungsort für Lieferungen ist das Werk des AN, für Montage- und Serviceleistungen der vereinbarte Einsatzort.
2. Ist der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz des AN. Der AN ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des AG zu klagen.

§ 18 Anzuwendendes Recht

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des zugrunde liegenden Vertrages hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB).

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung (EU 2016/679) machen wir darauf aufmerksam, dass die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten mittels einer EDV-Anlage verarbeitet und gespeichert werden. Persönliche Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.